

§. 7.

Die Physiker führen Dienstiegel, deren sie sich bei amtlichen Schriften, insbesondere bei Ausstellung öffentlicher Zeugnisse und Gutachten zu bedienen haben.

§. 8.

Die an sie ergehenden Verordnungen, Requisitionen und Anzeigen, sowie die Conzepte der von ihnen ausgearbeiteten amtlichen Schriften haben sie aktslich geordnet aufzuheben. Diese sowie die ihnen zukommenden Blätter der Gesetzsammlung und des Amts- und Verordnungsblatts gehören zur Stelle und sind dem Nachfolger auszuantworten.

§. 9.

Ohne Genehmigung Unseres Ministeriums, Abthl. für das Innere, darf sich der Physikus nicht über drei Tage aus seinem Bezirke entfernen. Bei Urlaubsgesuchen und in Krankheitsfällen hat er auf die Zeit seiner Verhinderung für einen geeigneten Stellvertreter zu sorgen. Verläßt er seinen Wohnort über 24 Stunden, so hat er nur bei dem Fürstlichen Landrathsamte vorher Anzeige zu machen.

§. 10.

Der Physikus erhält für medizinisch- und sanitätspolizeiliche Verrichtungen, welche er im allgemeinen Interesse an seinem Wohnorte oder innerhalb zwei Kilometer von demselben zu vollziehen hat, außer seiner etatsmäßigen Besoldung keine Vergütung.

Auch hat er in Gefangenhäusern, Straf- und Besserungsanstalten des Staates, sofern sie sich in seinem Wohnorte befinden, die ärztlichen Geschäfte unentgeltlich zu besorgen.

Nur bei von Unserem Ministerium, Abthl. für das Innere, angeordneten Apotheken-Revisionen erhält der Physikus, wenn er dabei als medizinischer Commissarius zu fungiren hat, auch an seinem Wohnorte sechs Mark Diäten.

Ist die Verrichtung durch ein Privatinteresse veranlaßt, wozu auch Untersuchungen bz. Verschreibungen gehören, welche bei dem Physikus für Reklamationen in Militärsachen beantragt werden, so hat er von den Beteiligten außer dem etwaigen Reisekosten eine Gebühr bis zu Fünfzehn Mark für den Tag zu beanspruchen, wobei er berechtigt ist, die Zeit mit In Ansehung zu bringen, welche auf das zu erstattende Gutachten nothwendig verwendet werden mußte.

In dem Falle des §. 3 unter 1 hat er jedoch Diäten, Nachtquartier- und Transportkosten von der Gemeinde, innerhalb deren Bezirk er die Untersuchung des Geisteskranken vorzunehmen hat, vorbehaltlich des Regresses dieser Gemeinde an den Kranken oder dessen Familie, zu beanspruchen.